



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 14.06.2023 – Auszug aus Drucksache 18/29484 –

Frage Nummer 53 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Katrin
Ebner-Stei-
ner**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Auswirkungen hat der Zu-
zug von Migranten auf die kommunale Versorgung mit Kita-Plät-
zen, welche Anpassungen unternimmt die Staatsregierung an-
gesichts der Zuwanderung, um die bestehenden Ansprüche auf
einen Kita-Platz zu erfüllen und welche Maßnahmen plant die
Staatsregierung, um die kommunale Kinderversorgung insge-
samt zu verbessern?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Kindertagesbetreuung ist originäre Pflichtaufgabe der Kommunen im eigenen Wir-
kungskreis. Die Kommunen tragen die Planungsverantwortung auch hinsichtlich ei-
nes Bedarfs aufgrund von Zuwanderung. Der bundesrechtliche Anspruch auf För-
derung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach § 24 Achstes Buch
Sozialgesetzbuch (SGB VIII) entsteht unabhängig von der Nationalität der Kinder
mit Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts und richtet sich gegen den für den
Wohnort zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege leisten besonders wichtige
Beiträge zur Förderung der Entwicklung und zum frühzeitigen Spracherwerb der
Kinder sowie bei der Eingewöhnung der schutzsuchenden Familien in ihre neue
Lebenswelt. Für die Förderung und Integration gelten die allgemeinen Vorgaben
nach dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan.

Die gesetzliche kindbezogene Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs-
und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) wird, ungeachtet von der Staatsangehörigkeit,
unterschiedslos für alle Kinder gewährt, die in förderfähigen Einrichtungen betreut
werden. Dabei erfolgt eine gegenüber der Regelförderung um 30 Prozent erhöhte
Förderung für Kinder, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind. Zu-
dem kann auf die „Vorkurse Deutsch 240“ als etablierte Sprachfördermaßnahme
zurückgegriffen werden.

Seit dem Kindergartenjahr 2022/2023 bestehen verschiedene Optionen, im Rah-
men von Modellprojekten von einzelnen gesetzlichen Fördervoraussetzungen ab-
zuweichen, um zusätzliche Betreuungsplätze zu generieren. Diese wurden mit Ar-
beitsministeriellem Schreiben vom 19.08.2022 (AMS V3/13-2022) bekannt ge-
macht. Insbesondere wird seit September 2022 die Förderung von sogenannten

Einstiegsgruppen ermöglicht. Dort kann z. B. bei Bedarf zeitlich befristet Kindertagesbetreuung von ukrainischen pädagogischen Kräften für ukrainische Kinder in deren Muttersprache durchgeführt werden. Außerdem wurde die mögliche Kinderzahl in der Großtagespflege und in Mini-Kitas erhöht.

Hinsichtlich der Maßnahmen der Staatsregierung zur Qualitätsverbesserung in der Kindertagesbetreuung wird auf die vielfältigen Programme zur Qualitätsverbesserung und Fachkräftegewinnung hingewiesen, u. a. Personalbonus, Assistenzkraftförderung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Gesamtkonzept für die berufliche Weiterbildung.